


Anzeige



Execute the most elaborate
video campaigns with ease!



NZZ Online

Montag, 06. September 2010, 12:54:48 Uhr, NZZ Online

Nachrichten > Schweiz

27. August 2010, Neue Zürcher Zeitung

Gegen einen Strafunterbruch

Bundesgericht zum Fall Rappaz

Bundesgericht

egb. Lausanne · Bernard Rappaz verbüsst seit dem 20. März eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und acht Monaten wegen Betäubungsmittel- und anderer Delikte. Das Bundesgericht hat einen Unterbruch dieses Vollzugs abgelehnt. Schon zu Beginn trat Rappaz in den Hungerstreik. Wegen seines sich verschlechternden Gesundheitszustands wurde er am 10. Juni ins Genfer Universitätsspital und später ins Berner Inselspital verlegt, wo die Ärzte sich weigerten, ihn zwangsweise zu ernähren. Am 23. Juni lehnte Staatsrätin Esther Waeber-Kalbermatten ein Gesuch um Unterbruch des Vollzugs ab.

Das schweizerische Strafgesetzbuch erlaubt in Artikel 92 den Unterbruch des Strafvollzugs nur aus wichtigen Gründen. Das Walliser Kantonsgericht und jetzt das Bundesgericht sahen diese Voraussetzung in Rappaz' Fall nicht erfüllt. Die Bundesrichter waren sich einig, dass ein Hungerstreik oder eine Suizidgefahr für sich allein keinen wichtigen Grund für einen Unterbruch des Strafvollzugs darstellen. Solange mit medizinischen Massnahmen im Rahmen des Strafvollzugs einer gesundheitlichen Gefährdung begegnet werden kann, gehen diese Massnahmen für die Bundesrichter einem Unterbruch des Strafvollzugs vor. Eine solche Massnahme ist nach Ansicht der Richter die Zwangsernährung, sofern eine bleibende Schädigung oder der Tod des Betroffenen nicht anders abzuwenden ist.

Nicht einig waren sich die Richter darin, ob die Polizeigeneralklausel als Grundlage für die Zwangsernährung genügt. In drei Kantonen bestehen laut Bundesgericht gesetzliche Regelungen zur Zwangsernährung: Bern, Neuenburg und Zürich. Da Rappaz im Zeitpunkt der Beschwerde ans Bundesgericht im Inselspital lag, wäre laut Bundesgericht die Berner Regelung anwendbar gewesen, die in bestimmten Fällen eine Zwangsernährung zulässt.

Wie es sich verhält, wenn ein Gefangener im Zustand der Urteilsfähigkeit eine Zwangsernährung ablehnt, musste das Bundesgericht im Fall Rappaz nicht entscheiden. Zwar hatte er eine solche Erklärung unterzeichnet, gegenüber Staatsrätin Waeber-Kalbermatten aber mündlich erklärt, er wolle nicht sterben. Die Richter erblickten in seinem Begnadigungsgesuch von Ende Mai, das im November vom Walliser Grossen Rat behandelt wird, einen weiteren Beweis für seinen Lebenswillen.

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichts hat Staatsrätin Waeber-Kalbermatten entschieden, Rappaz sofort aus dem bewachten Vollzug bei sich zu Hause zurück in die Strafanstalt zu verlegen. Rappaz' Anwalt Aba Neeman kündigte für diesen Fall einen neuerlichen Hungerstreik seines Klienten an.

Urteil 6B_599/2010 – Begründung ausstehend.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/gegen_einen_strafunterbruch_1.7346558.html

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Wiederveröffentlichung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.

